

Westfälischer Bund für Familienforschung

Vorsitzender: Landesrat Karl Fix, Münster/Westf., Wichernstr. 15
Stellv. Vors.: Rechtsanwalt und Notar Dr. Dickertmann, Hagen/Westf., Aschenbergstr. 2
Geschäftsführer: Dr. A. Schröder, Münster/Westf., Fürstenbergstr. 1-2
Anschrift des Bundes und der Geschäftsstelle: Westfälischer Bund für Familienforschung, Münster, Fürstenbergstr. 1-2 (Staatsarchiv)
Jahresbeitrag: Einzelmitglieder 4.- DM, Körperschaften 8.- DM
Postscheckkonto: Dortmund 3542

Die vom Westfälischen Bund für Familienforschung herausgegebenen „Beiträge zur westfälischen Familienforschung“ erscheinen jährlich in drei Heften und werden den Mitgliedern für den Jahresbeitrag kostenlos zugestellt. Nichtmitglieder können die Zeitschrift durch den Buchhandel beziehen. Manuskripte nur an die Schriftleitung erbeten. Anfragen möge man das Rückporto beilegen.

I N H A L T :

Münsterländische Familiengestaltung mit Grundherrn- und Sippenhilfe im 16. Jahrhundert	33
Von Univ.-Prof. Dr. Friedrich von Klocke, Münster, Mauritzlindenweg 31	
Zur Familiengeschichte Albert Lortzings	36
Von Oberregierungsrat zWv. Dr. Gerhard Buchmann, Münster, Langenstr. 13	
Familienkundliche Nachrichten zur Geschichte alter Höfe in den Kreisen Herford und Bielefeld	37
Von Lehrer Gustav Griese, Gelsenkirchen, Pantaleonshof 12	
Paderborner Beamte 1807	45
Von Staatsarchivrat Dr. Wilhelm Kohl, Münster, Bohlweg 2	
Bürgerrechtsverleihungen in Plettenberg/Sauerland	51
Von Ing. Albrecht von Schwartz, Plettenberg, Rheinlandstr. 11	
Westfalen im Bürgerbuch der Stadt Fürstenau 1547-1852	54
Von Dr. August Schröder, Münster, Fürstenbergstr. 1-2	
Zufallsfunde und Hinweise	56
Tagungen und Veranstaltungen, Familientage	57
Bücher- und Zeitschriftenschau	59
Das Bücherbrett des Familienforschers	68
Bibliographie zur westfälischen Familiengeschichte Forts. S. 9-12 (hier eingeleitet zw. S. 50 u. 51)	
Zugst. von Dr. A. Schröder, Münster, unter Mithilfe der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund	
Jeder Verfasser verantwortet den Inhalt seines Beitrages selbst.	

Diesem Heft liegen bei:

- 1.) Mitteilungen an die Mitglieder,
- 2.) Inhaltsverzeichnis zu Bd. I-V der „Beiträge zur westf. Familienforschung“,
- 3.) Schrifttumsberichte zur Genealogie, Bericht 2: Vierhundert Jahre Heimatgeschichte im Spiegel der zeitgenössischen deutschen Städteansicht. Eine Übersicht von Prof. Dr. J. H. Mitgau, Göttingen, 20 S.; Bericht 3: Heraldik. Eine Übersicht von Dr. Ottfried Neubecker, Berlin, 24 S.

Vergessen Sie bitte nicht die Überweisung des Jahresbeitrages auf unser Postscheckkonto: Dortmund 3542. Pünktliche Zahlung gewährleistet ein Erscheinen des ersten Heftes d. Bd. XI (1952) im Februar.

Schriftleitung: Dr. A. Schröder, Münster, Fürstenbergstr. 1-2 / Umschlag: W. Mallek, Münster, Mondstr. 108 / Druck: Th. Cramer, Grevén / Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Beiträge zur westfälischen Familienforschung

Herausgegeben durch den Westfälischen Bund für Familienforschung

Band X

1951

Heft 2 u. 3

Münsterländische Familiengestaltung mit Grundherrn- und Sippenhilfe im 16. Jahrhundert

Von Fr. v. Klocke.

Wie das wichtigste der genealogischen Gebilde, mit denen die Familienforschung sich beschäftigt, wie eben die Familie jeweils im Lauf der Jahrhunderte gestaltet worden ist, hat merkwürdigerweise bislang wenig Beachtung gefunden. Beobachtungen zur Sache, die an sich auch beim Sammeln von Namen und Daten gemacht werden konnten, gerieten doch bei deren Verwertung sozusagen in die zweite Linie. Eben deswegen ist es nützlich, einmal planmäßig geeignetes Demonstrationsmaterial vorzuführen, welches die in der Vergangenheit bei der Familiengründung und Familiengestaltung wirksamen Kräfte würdigen läßt.

Die erste dieser Kräfte lag bei der familien- und sippenhaften Gemeinschaft, deren Wurzeln noch aus der germanischen Vorzeit stammten. Die Familie, die Sippe, ja in bestimmten Gegenden und Bevölkerungsschichten auch das Geschlecht, hier verstanden als die Gesamtheit der jeweils gleichzeitig bestehenden Familien eines bestimmten Geschlechtes (einer gens), bildeten Schutzverbände, die ihre Angehörigen in rechtlichen, personenstandsmäßigen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen verpflichtet waren. Sie leiteten aus dieser Pflicht freilich auch das Recht einer Art Aufsichts- und Bestimmungsbefugnis über die Mitglieder ab; die Gesunderhaltung ihrer Familien war für sie in jeder Hinsicht von erheblicher Bedeutung. Sie konnten daher denjenigen, der sich seiner Familie und also auch des übergeordneten gentilizischen Gebildes als unwürdig erwies, aus der Gemeinschaft ausschließen und ihn hierdurch zum „ungeschlachten Manne“ (der keinem Geschlecht mehr angehörte) machen. Sonst aber gewährten sie Hilfeleistung gerade in Notlagen bereitwillig und weitgehend, insbesondere gegenüber Witwen und Waisen. Wo sich uralte gentilizische Ordnungen erhalten konnten, wie z. B. im altsächsischen Holstein, galt das bis weit über das Mittelalter hinaus.¹⁾

Eine zweite ähnlich gerichtete Kraft kam für bestimmte bäuerliche Kreise aus der Grundherrschaft her. Die Grundherren hatten ebenfalls ein wohlverstandenes Interesse daran, daß sich die Familien, die grundherrliche

¹⁾ Beispielhaft dafür sind z. B. die Darlegungen in der Arbeit von Joh. Köhler, Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Kieler jur. Diss. 1915, und in der dort angegebenen weiteren einschlägigen Literatur. Ferner z. B. die nachgelassene Arbeit von P. J. Fr. Boysen, Ueber die Dithmarscher Geschlechtsbündnisse, hrsg. von H. Höhnk, in: Zeitschrift für niedersächsische Familiengeschichte, Jg. 3, 1921, S. 49 bzw. 53 ff.